

Neues Anmeldeformular an die GEMA für Chöre

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Chorfreunde,

auf Bitten der GEMA-Generaldirektion, in Absprache mit Ihren Bezirksdirektionen und mit dem Vertragspartner DCV, vertreten durch die Vizepräsidenten Hartmut Doppler und Wolfgang Schröfel, wurde ein bundeseinheitliches Anmeldeformular entwickelt, das nach Rücksprache mit der GEMA nun ab Oktober 2008 in allen Landesverbänden für „Chorveranstaltungen“ und „Chorveranstaltungen mit geselligem Teil“ Verwendung finden soll.

Obgleich eine Anzahl von Landesverbänden bereits hiernach verfährt, bitten wir, alle Ihre Mitglieder auf die Einfachheit des Ausfüllens dieses GEMA-Anmeldeformulars für **Chorveranstaltungen** und **Chor-**

veranstaltungen mit geselligem Teil hinzuweisen.

Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass die Angaben der Musikknutzung nur gegeben werden müssen, wenn kein Programmablauf oder Programmheft beigelegt wird.

Es ist wünschenswert, die Veranstaltung vor Stattfinden beim zuständigen Landesverband mit beiliegenden Programm anzumelden! Nachträgliche Anmeldungen sollten die Ausnahme sein, da sie auch mal in Vergessenheit geraten können.

Natürlich ist gemäß des GEMA-Pauschalvertrages mit dem DCV jede Veranstaltung fristgerecht angemeldet, wenn sie innerhalb des Jahres angezeigt wird, in dem sie stattfindet oder stattfand.

Wir weisen nochmals daraufhin, dass unsere Präzisierungen in der Auslegung des Vertrages mit der GEMA vom 21.11.2007 uneingeschränkt Gültigkeit besitzen.

Das neue Anmeldeformular gilt ausschließlich zur Vereinheitlichung des Meldesystems an die jeweiligen GEMA-Bezirksdirektionen und der Landesverbände.

Wir wollen damit auch eine Gleichbehandlung bei allen Bezirksdirektionen sicherstellen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihren Mitgliedern diese Regelung in geeigneter Form bekannt geben.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Schröfel

Künstlersozialversicherungspflicht für Chöre?

I. Problem

Es häufen sich in den letzten Wochen und Monaten Anfragen von gemeinnützigen Vereinen zur Frage der Künstlersozialversicherungspflicht.

Das sind die Fragen:

Müssen wir für unseren Laienchor Künstlersozialabgabe zahlen?

Müssen wir eine Anfrage der Deutschen Rentenversicherung zur Prüfung der Abgabepflicht gem. §§ 24, 25 KSVG überhaupt beantworten?

Was soll das eigentlich, unser Chorleiter ist doch freiberuflicher Chorleiter und muss nach dem Chorleitervertrag selbst Steuern und Sozialversicherungsabgaben zahlen.

Warum schreibt uns die Deutsche Rentenversicherung an?

II. Rechtslage

Seit dem 01.07.1983 sind selbstständige Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. 07. 1981 (KSVG).

Mit Wirkung vom 01.01.1995 ist der Versicherungsschutz erweitert worden um die soziale Pflegeversicherung. Seit dem **01.07.2007** ist den Trägern der Rentenversicherung die Aufgabe übertragen, im Rahmen ihrer Betriebsprüfung bei den Arbeitgebern auch die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Ca. 3.600 Prüfer der Deutschen Rentenversicherung prüfen flächendeckend die Abgabepflicht.

Und genau seit diesem Zeitraum kommt es zu verschärften Kontrollen auch bei gemeinnützigen Gesangsvereinen und vielen anderen Institutionen in der Republik.

Wie geht die Künstlersozialkasse / Deutsche Rentenversicherung taktisch vor?

Hier ein Auszug aus der Bundestagsdrucksache 14/3728; 29.06.2000):

„Um die Unternehmen, die nach dem KSVG zur Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, zu erfassen, wertet die Künstlersozialkasse regelmässig einschlägige Branchenverzeichnisse, Adressenlisten von Verbänden, Veranstaltungskalender, Messekataloge, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sowie Unternehmensdarstellungen im Internet aus. Sie geht Hinweisen von bereits erfassten Unternehmen und Versicherern nach. Vielfach gewinnt Sie bei Betriebsprüfungen Anhaltspunkte für eine Abgabepflicht von noch nicht erfassten Unternehmen. Im Übrigen erhält sie vermehrt Anmeldungen von Unternehmen, die von selbst ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen“

Ein weiterer Auszug aus dem Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des KSVG und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/4373 vom, 23.02.2007) offenbart, was uns in den nächsten Jahren alles bevorsteht:

„Gleichzeitig ist eine intensivere Prüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht angezeigt, weil die bisherige Prüfquote zu niedrig ist.

Ziel der geplanten Maßnahmen sind im Verwerterbereich die vollständige Erfassung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sowie im Versichertenbereich die Herstellung von Beitragsgerechtigkeit“

Um was geht es also generell?

Die Künstlersozialversicherung bezieht selbstständige Künstler und Publizisten in die Pflichtversicherung der gesetzlichen Sozialversicherung ein.

Die Finanzierung erfolgt:

- zu 50 % durch Beiträge der Versicherten
- zu 20 % über einen Zuschuss des Bundes
- zu 30 % über die von kunst- und publizistikverwertenden Unternehmen aufzubringende Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe errechnet sich aus den Entgeltzahlungen an selbstständige Künstler. Kein Entgelt sind Aufwendersatzzahlungen an Betreuer / Übungsleiter im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen gem. § 3 Nr. 26 EStG (ab.1.1.2007 € 2.100,00 / Jahr)

Für 2007 beträgt der Abgabesatz 5,1% (www.kuenstlersozialkasse.de)

Grundsätzlich gilt, dass Künstlersozialabgabe nach § 24 KSVG Unternehmen entrichten müssen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen.

Es gibt hier drei Gruppen von abgabepflichtigen Verwertern

1. Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten;
2. Unternehmen, die Eigenwerbung betreiben;
3. Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Um genau dies zu prüfen, gehen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung heute verstärkt so vor, dass sie

- durch massive Internetrecherchen,
- Zeitungsrecherchen,
- weitere Recherchen in Print- und Telemedien

auch gemeinnützige Gesangsvereine, Sängerbünde, Sängerkreise und Sängergaue feststellen, anschreiben und diesen einen

mehrseitigen (4- 6 S.) Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (download über www.kuenstlersozialkasse.de) senden mit der Aufforderung, diesen Fragebogen auszufüllen.

In dem Erhebungsbogen werden dann umfassende Angaben über die Tätigkeit des Vereins verlangt.

Der Erhebungsbogen schließt mit dem Satz:

„Erklärung

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte unrichtige Angaben als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden können (b § 36 Abs. 1 und 3 KSVG)!“

Informationen zur Abgabepflicht von Veranstaltern gibt die Künstlersozialkasse in ihrer Informationsschrift Nr. 4 zur Künstlersozialabgabe (Download unter www.kuenstlersozialkasse.de).

Die grundsätzliche Frage bei der Prüfung der Künstlersozialabgabepflicht von **gemeinnützigen Laienchören** ist die, ob diese überhaupt künstlersozialabgabepflichtig sind?

Aus der Sicht der Künstlersozialkasse: JA, weil die maßgebende Bestimmung des § 24 Abs. 2 KSVG stets **„extensiv, ja man muß sogar sagen exzessiv ausgelegt wird.“**

Was sagt also das Gesetz ?

Sofern ein Laienchor keine klassische unternehmerische Tätigkeit entfaltet in den in § 24 Abs. 1 KSVG genannten Tätigkeitsbereichen - dies ist regelmäßig der Fall - kommt allenfalls eine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 2 KSVG in Betracht.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor.

Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

Dies bedeutet, dass ein Laienchor, der jährlich nur ein Konzert bzw. ein Freundschaftssingen veranstaltet und hier gegebenenfalls auch mit Künstlern konzertiert, regelmäßig nicht verpflichtet ist Beiträge zur Künstlersozialabgabe zu leisten.

Das dürfte die überwiegende Masse der Chöre in der Republik sein.

Nichtsdestotrotz ist jedoch aufzupassen, wenn die Künstlersozialkasse vor der Tür steht, ihnen ein Schreiben schickt !

In einem ersten Urteil zur neuen Prüfpraxis der Deutschen Rentenversicherung für die Künstlersozialkasse wurde demgemäß auch von einem Sozialgericht entschieden, dass regelmäßig Laienchöre, die gemeinnützig sind und das Singen als Hobby pflegen, nicht verpflichtet sind Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Das Sozialgericht Leipzig (zitiert nach www.kunstrecht.de 22.2.2008 Keine Abgabepflicht bei Hobby- Chören) interpretiert § 24 Abs. 1 KSVG restriktiv: Hobby Chöre seien auch dann nicht abgabepflichtig, wenn die Freizeitgestaltung und Pflege heimatischen Brauchtums im Vordergrund stünden.

Jeder Gesangverein sollte deshalb aufpassen, dass er die Grenze von drei Veranstaltungen im Jahr nicht überschreitet, denn dann droht Künstlersozialabgabepflicht.

III. Wo könnte Künstlersozialabgabe bei Gesangvereinen und Chorverbänden drohen? (Beispiele)

- Verein/Verband beschäftigt einen Webdesigner zur Herstellung und kontinuierlichen Pflege einer Homepage (nachgebildet: BSG- Urteil vom 7.7.2005 Az.: B 3 KR 29/04)
- Verein/Verband führt regelmäßig Seminare (Chorleiterseminare, Stimmbildungsseminare) für seine Mitglieder durch
- Verein/Verband gibt regelmässig eine Selbstdarstellungsbroschüre heraus, die von einem Publizisten/Künstler betreut wird.
- regelmässige Herausgabe eines Prospektes, einer Verbandszeitschrift mit Hilfe einer Werbeagentur
- Verband betreibt eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische und publizistische Tätigkeiten
- Verband betreibt ein Museum und /oder eine Bibliothek

Natürlich ist - und dies ist misslich - der entsprechende Erhebungsbogen von den Vereinen auszufüllen, denn wenn dieser nicht ausgefüllt wird, kann ein Verstoß wegen Melde- und Aufzeichnungspflichten vorliegen. Diese können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

IV. Zu guter Letzt:

Dieter Bohlens Kommentar in der RTL Show „ Deutschland sucht den Superstar“ sind Kunst (s.a. www.welt.de vom 12.11.2007, 17.31 Uhr). Das hat das Sozialgericht Köln festgestellt und entschieden, dass RTL für die RTL - Jurymitglieder von DSDS nachträglich € 173.000,00 Abgaben an die Künstlersozialkasse zahlen muss. Nach Ansicht des Sozialgerichts Köln hätten die Jury Kommentare eine freie schöpferische Gestaltung erkennen lassen und

so zum Unterhaltungscharakter der Show beigetragen !

Informationen zur Künstlersozialkasse im Internet

www.kuenstlersozialkasse.de

(Homepage der Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven. Hier erhalten Sie umfassende Informationen zur Künstlersozialversicherung. Zum download zur Verfügung steht hier auch der Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem, Künstlersozialversicherungsgesetz Ka-0102-01/2007)

www.kunstrecht.de

Homepage des auf das Kunstrecht spezialisierten Rechtsanwaltes Andri Jürgensen mit einer Fülle aktueller Informationen. Ideal für aktuell Kurznachrichten zur KSK.

www.ihk.koeln.de

www.muenchen.ihk.de

(Informationsblatt zur Künstlersozialabgabe)

Informationen zur Künstlersozialkasse Bücher und Aufsätze

Claudia Buddemeier, Künstlersozialabgabe - Leitfaden für die Praxis, 1. Auflage 2007, ISBN 978-3-936074-61-1

Andrej Jürgensen, Ratgeber Künstlersozialversicherung, 1. Auflage Juli 2001

Beck-Rechtsberater im DTV Band 5683

Monika Smietana, Prüfung der Künstlersozialabgabe durch die Rentenversicherungsträger, abgedruckt in: Nachrichten der Deutschen Rentenversicherung Hessen Nr. 3/ Juli- September 2007 S. 56 ff.,

Gesetzesmaterialien über www.bundestag.de (Auswahl)

Drucksache 14/3728

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer und Kollegen betreffend Zukunft der Künstlersozialkasse

Drucksache 14/5825

Entschließungsantrag der Abgeordneten Laumann u.a. zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des KSVG und anderer Gesetze

Drucksache 14/5864

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer und Kollegen betreffend Organisation und Tätigkeit der Künstlersozialkasse

Drucksache 16/4373

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des KSVG und anderer Gesetze

*Rechtsanwalt Malte Jörg Uffeln (Gründau)
DCV-Vereinshotline*

*Tel. 06051 18979 oder 0170 4241950;
E-Mail: ra-uffeln@t-online.de*